

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Kaufmann im Gesundheitswesen/ Kauffrau im Gesundheitswesen**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Anwenden von sozial- und gesundheitsrechtlichen Regelungen
- Gestalten von Organisationsabläufen und Verwaltungsprozessen
- Nutzen von Informations- und Kommunikationssystemen
- Mitwirken bei der Entwicklung und Erarbeitung von Konzepten über Dienstleistungsangebote
- Beobachten des Marktgeschehens und Erarbeiten von Marketingkonzepten, team- und kundenorientiert
- Arbeiten, Informieren und Betreuen von Kunden
- Einsetzen von Methoden der Arbeitsplanung und -kontrolle
- Bearbeiten von Geschäftsvorgängen des Rechnungswesens und Durchführen von Kalkulationen
- Mitwirken bei der Aufstellung des Haushaltes auf der Basis unterschiedlicher Finanzierungsquellen
- Abrechnen von Leistungen mit Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern, dabei Nutzen von Dokumentationssystemen
- Erarbeiten und Evaluieren von qualitätssichernden Maßnahmen
- Bearbeiten von Vorgängen des betrieblichen Berichtswesens
- Erstellen, Auswerten und Präsentieren von Statistiken
- Bearbeiten von personalwirtschaftlichen Vorgängen
- Ermitteln des Bedarfs an benötigten Materialien, Produkten und Dienstleistungen, Beschaffen und Verwalten der Materialien

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Kaufleute im Gesundheitswesen arbeiten überwiegend in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, bei Krankenkassen und medizinischen Diensten, ärztlichen Organisationen und Verbänden sowie in Arztpraxen, bei Rettungsdiensten und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

| | |
|--|---|
| <p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p> | <p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p> |
| <p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B</p> | <p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p> |
| <p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Fachkaufmann/-frau - Marketing, Fachkaufmann/-frau - Personal, Fachkaufmann/-frau für die Verwaltung im Gesundheitswesen, Sozialwirt/-in, Betriebswirt/-in - Krankenhaus, Betriebswirt/-in (staatlich geprüft) - Gesundheitsökonomie, Betriebswirt/-in (staatlich geprüft) - Logistik, Betriebswirt/-in (staatlich geprüft) - Rechnungswesen/Controlling, Fachwirt/-in - Soziale Dienstleistungen, Fachwirt/-in im Sozial- und Gesundheitswesen, Wirtschaftsfachwirt/-in (IHK)</p> | <p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p> |
| <p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung für Kaufleute in den Dienstleistungsbereichen Gesundheitswesen sowie Veranstaltungswirtschaft vom 25.06.2001 (BGBl. I S. 1262) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 11.05.2001)</p> | |

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de